

RS Vwgh 1993/1/20 92/01/1062

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.01.1993

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §71 Abs1 Z1;

VwGG §46 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):92/01/1063

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1991/05/14 91/14/0061 2

Stammrechtssatz

Ein Rechtsanwalt verstößt auch dann gegen seine anwaltliche Sorgfaltspflicht, wenn er weder im allgemeinen noch im besonderen (wirksame) Kontrollsysteme vorgesehen hat, die im Falle des Versagens eines Mitarbeiters Fristversäumung auszuschließen geeignet sind. Ein Verschulden trifft ihn in einem solchen Fall nur dann nicht, wenn dargetan wird, daß die Fristversäumung auf einem ausgesprochen weisungswidrigen Verhalten des entsprechenden Kanzleiangestellten beruht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992011062.X01

Im RIS seit

03.04.2001

Zuletzt aktualisiert am

02.07.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>